

Satzung des Tennis'n Beach Rhein-Main Wiesbaden e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis'n Beach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Tennis'n Beach Rhein-Main Wiesbaden e. V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 55246 Mainz-Kostheim.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Tennis und Beachvolleyball, vornehmlich im Rhein-Main-Gebiet.

- 1. Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Breiten- und Wettkampfsport.*
- 2. Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.*
- 3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Wettkämpfen teilzunehmen.*

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. “

§ 5 Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Die Jahresmitgliedschaft beläuft sich auf ein Kalenderjahr.

- 1. Personen unter 18 Jahren benötigen für die Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Sie werden als „jugendliche Mitglieder“ geführt. Sie gelten immer als „aktive Mitglieder“.*
- 2. Studentische Mitglieder sind Personen, die in einen Studiengang eingeschrieben sind. Als Nachweis für ein eingeschriebenes Studium ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Umstellung der Mitgliedschaft auf Student/Nicht-Student wird jährlich, zum Anfang des neuen Kalenderjahres durchgeführt.*
- 3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und erklärt sich mit der Speicherung und Verwendung seiner Daten einverstanden. Der Verein speichert die erforderlichen persönlichen Daten seiner Mitglieder in Computer-Dateien und behandelt diese vertraulich.*
- 4. Mit Eintritt in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, für die Dauer der Mitgliedschaft die Mitgliedsbeiträge über das Einzugsverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Sollte das Einzugsverfahren nicht genutzt werden, können dem Mitglied zusätzliche Kosten entstehen.*

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder legen selbst fest, ob sie als „Aktives Mitglied“ oder als „Förderndes Mitglied“ geführt werden.*
- 2. Alle Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen. Für Entscheidungen, die die Belange der jugendlichen Mitglieder betreffen, kann ihnen das Stimmrecht*

verliehen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben grundsätzlich das Recht, an den Vorstand sowie zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören, sind in den Vorstand wählbar.
4. „Aktive Mitglieder“ sind berechtigt, alle dem Sport dienenden Einrichtungen des Vereins nach Weisung der jeweiligen Spartenleiter zu benutzen, Mitglieder unter 18 Jahren nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person.
5. „Fördernde Mitglieder“ sind nicht berechtigt, die Sporteinrichtungen der Gesellschaft zu benutzen.
6. Alle Mitglieder sind gehalten, aktiv an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Die Teilnahme an Arbeitsdiensten ist für aktive Mitglieder verpflichtend.
7. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes anzuerkennen und die sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweiligen Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
8. Jede Änderungen der Stammdaten (z.B. Adresse, Tel-Nr., Bankverbindung, Änderung des Mitgliedsstatus, etc.) hat das Mitglied dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Kommunikation in dem Verein kann in Textform auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an den Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt die Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann keine Ansprüche an den Verein begründen, eingebrachte Vermögenswerte oder Geldspenden werden nicht zurückerstattet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Vorstandsversammlung mittels Abstimmung und 3/4-Mehrheit bestimmt. Bei minderjährigen Mitgliedern haftet ein Erziehungsberechtigter für die Entrichtung der Beiträge.

1. Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge nach den Regeln der Beitragsordnung zu zahlen.
2. In der Beitragsordnung wird die Höhe von Beiträgen und Aufnahmegebühren, die Zahlungsweise, Folgen von Zahlungsrückständen einschließlich einer möglichen Streichung von der Mitgliederliste gemäß §5, sowie alles andere im Zusammenhang mit Beiträgen Erforderliche festgelegt.
3. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, drei 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinn des §26 BGB, nämlich dem 1. Vorsitzenden und einer weiteren Person aus dem Vorstand vertreten.

§ 12 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins. Sie beschließt vor allem über die Entlastung und die Wahl des Vorstandes.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 16 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung beschließt die Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, welche den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgetragen wird.


§ 17 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Vorstandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mainz, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,


sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 24.10.2017 errichtet.

Mainz-Kostheim,



Christian Keßler
(1. Vorsitzender Tennis 'n Beach Rhein-Main Wiesbaden e.V.)



Nicole Lehmann
(2. Vorsitzende Tennis 'n Beach Rhein-Main Wiesbaden e.V.)